

**Förderverein Suchtprävention
und Drogenhilfe
c/o DROBS
Am Dicken Turm 9
58636 Iserlohn**

Satzung des Fördervereins

§ 1 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann **Förderverein zur Verbesserung der Suchtprävention und Drogenhilfe im Märkischen Kreis e. V.**

Er hat seinen Sitz in Iserlohn.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Suchtprävention und Drogenhilfe im Märkischen Kreis.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Arbeit der ANONYMEN DROGENBERATUNG e.V. ISERLOHN mit ihren drei Standorten: Lüdenscheid, Werdohl und Iserlohn.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu beantragen. Der Vorstand entscheidet in seiner nächsten Sitzung über den Antrag. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, das Nähere regelt die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den sofortigen Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Dieser Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Geschäftsführer protokolliert und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.

- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

Die Mitglieder werden mindestens zweimal jährlich über die Aktivitäten des Fördervereins vom Geschäftsführer schriftlich bzw. per E-Mail informiert.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand nach § 26 Abs. 2 BGB besteht aus der/m 1. Vorsitzenden, einer/m 2. Vorsitzenden, einer/m Kassenwart/in und der/m Geschäftsführer/in. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Dem erweiterten Vorstand können darüber hinaus zusätzlich bis zu zwei stimmberechtigte Beisitzer angehören, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die/Der Geschäftsführer/in des Fördervereins führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Vorstandssitzungen werden von der/vom Geschäftsführer/in einberufen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ANONYME DROGENBERATUNG e.V. ISERLOHN die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 8 Beiträge

Die Beiträge werden zum 1. Januar des Geschäftsjahres eingezogen. Es gibt nur Jahresbeiträge. Beim Eintritt in den Verein wird der gesamte Jahresbeitrag für das laufende Jahr innerhalb von zwei Wochen eingezogen.

Die Satzung wurde am 29.04.2004 beschlossen.

Beitrittserklärung:

Name: _____ Vorname: _____

oder, Name der Institution: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

Ort (mit PLZ): _____

Telefon: _____ eMail: _____

Name der Bank: _____

IBAN.: _____

BIC: _____

Hiermit beantrage ich eine Mitgliedschaft im **Förderverein zur Verbesserung der Suchtprävention und Drogenhilfe im Märkischen Kreis e.V.** Nach der Zustimmung des Vorstandes, kann mein Mitgliedsbeitrag von meinem Konto abgebucht werden. Meinen Beitrag lege ich wie folgt fest:

- Spartarif: 5 € im Jahr.
- Regeltarif: 50 € im Jahr.
- Fördertarif: 500 € im Jahr.

- Mein Tarif: € im Jahr.

Die Satzung habe ich erhalten.

(Datum, Ort)

(Unterschrift)